



Stadt Regensburg, Postfach 110643, 93019 Regensburg

Kreisverband Regensburg des
Bayerischen Roten Kreuzes
Herr Björn Heinrich
Kreisgeschäftsführer
Hoher Kreuz Weg 7
93055 Regensburg

Seniorenamt

Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen

- Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA)

Sachbearbeitung: Frau Meixner
Hausanschrift: Johann-Hösl-Straße 11
93053 Regensburg

Zimmer Nummer: 301

Bus/Haltestelle: Linie 11 / Franz-Hartl-Straße
Linie 3 / Johann-Hösl-Straße

Telefon: (0941) 507-7542

Telefax: (0941) 507-4549

E-Mail1: meixner.anita@Regensburg.de

E-Mail2: fqa_Heimaufsicht@Regensburg.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Az., bitte bei Antwort angeben
54/FQA/22 – 3/2025.1

Regensburg,
19.08.2025

**Vollzug des Bayerischen Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG)
Ergebnisprotokoll gemäß Art. 17a PflWoqG nach erfolgter Anhörung gem. Art. 28 Bayerisches Verwal-
tungsverfahrensgesetz (BayVwVfG);**

Geprüfte Einrichtung bzw. Wohnform:

BRK Alten- und Pflegeheim Rotkreuzheim

Rilkestr. 8

93049 Regensburg

Regelprüfung

Anlassbezogene Prüfung

Beschwerdegegenstand (*bei anlassbezogener Prüfung*):

Datum der Prüfung: 09.07.2025

Dauer der Prüfung: von 8:30 bis 14:00 Uhr

Lesehinweis

Im weiteren Verlauf des Berichts wird i.d.R. die geschlechtsneutrale Schreibweise „Bewohner“, „Mitarbeiter“, usw. gewählt. Dies garantiert eine bessere Lesbarkeit. Mit dieser Formulierung sind stets alle Geschlechter gemeint.

I. Strukturdaten und allgemeine Informationen

Träger: Kreisverband Regensburg des Bayerischen Roten Kreuzes

Hoher-Kreuz-Weg 7

93055 Regensburg

Zielgruppe:

Das BRK Senioren Wohn- und Pflegeheim Rotkreuzheim ist eine stationäre Einrichtung für ältere und pflegebedürftige Menschen. Neben dem stationären Wohnen bietet die Einrichtung auch eingestreute Kurzzeitpflegeplätze an. Weiter verfügt das Rotkreuzheim über eine Wohngruppe für jüngere pflegebedürftige sowie an Multipler Sklerose erkrankter Personen (Wohnbereich Dahlienweg).

Das Wohnen im Rotkreuzheim erfolgt in fünf Wohnbereichen. Menschen mit dementiellen Erkrankungen wohnen in vier Wohngruppen (integrative Betreuung).

Angebotene Wohnformen (Mehrfachnennung möglich):

- | | | | |
|----------------------------|-------------------------------------|--------------------------|--------------------------|
| Besondere Wohnform der EGH | <input type="checkbox"/> | Betreute Wohngruppe | <input type="checkbox"/> |
| Langzeitpflege | <input checked="" type="checkbox"/> | Beschützender Bereich | <input type="checkbox"/> |
| Kurzzeitpflege | <input checked="" type="checkbox"/> | Eingestreuse Tagespflege | <input type="checkbox"/> |
| Hospiz | <input type="checkbox"/> | | |

Ambulant betreute Wohngemeinschaft (Mehrfachnennung möglich):

- | | | | | | |
|-----------------|--------------------------|-----------------|--------------------------|-------------------------------|--------------------------|
| selbstgesteuert | <input type="checkbox"/> | tränergesteuert | <input type="checkbox"/> | Außerklinische Intensivpflege | <input type="checkbox"/> |
|-----------------|--------------------------|-----------------|--------------------------|-------------------------------|--------------------------|

Angebotene Plätze: 110 allgemeine Pflege zzgl. 20 Plätze für an MS erkrankte Personen

davon beschützende Plätze: 0

Belegte Plätze: 86 belegte Plätze allgemeine Pflege zzgl. 17 belegte Plätze für an MS erkrankte Personen

II. Ergebnis im Vergleich zur letzten Prüfung

Die Ergebnisse der Prüfung stellen sich im Vergleich zur letzten Prüfung wie folgt dar:

verbessert unverändert verschlechtert

In der Einrichtung wurde, wie bereits bei den vorausgegangenen Prüfungen, eine stabile und gleichbleibend gute Versorgungs- und Betreuungssituation der Bewohnenden festgestellt. Jedoch wurden im Vergleich zur letzten Begehung in den Qualitätsbereichen Umgang mit Arzneimitteln (Dokumentation) und Hygiene und Infektionsprävention Mängel festgestellt.

III. Feststellungen in den geprüften Qualitätsbereichen

1. Qualitätsbereich: Pflege und Dokumentation

Mangelfrei Mangelfeststellung Kein Prüfgegenstand

2. Qualitätsbereich: Soziale Betreuung

Mangelfrei Mangelfeststellung Kein Prüfgegenstand

3. Qualitätsbereich: Hauswirtschaftliche Versorgung und Verpflegung

Mangelfrei Mangelfeststellung Kein Prüfgegenstand

4. Qualitätsbereich: Freiheitseinschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen

Mangelfrei Mangelfeststellung Kein Prüfgegenstand

5. Qualitätsbereich: Wohnqualität

Mangelfrei Mangelfeststellung Kein Prüfgegenstand

6. Qualitätsbereich: Qualitäts- und Beschwerdemanagement

Mangelfrei Mangelfeststellung Kein Prüfgegenstand

7. Qualitätsbereich: Umgang mit Arzneimitteln

Mangelfrei Mangelfeststellung Kein Prüfgegenstand

Erstmals festgestellter Mangel	<input checked="" type="checkbox"/>	Anzahl:	1
Erneuter Mangel	<input type="checkbox"/>	Anzahl:	
In Fortsetzung festgestellter Mangel	<input type="checkbox"/>	Anzahl:	
Erheblicher Mangel	<input type="checkbox"/>	Anzahl:	

III. 7. 1. Erstmals festgestellte Mängel

III. 7. 1. 1. Mangel

Sachverhalt:

Bei der Überprüfung des BtM-Bestandes wurden keine Abweichungen festgestellt. Die Betäubungsmittel werden vorschriftsmäßig verwahrt.

Jedoch fehlte bei der Überprüfung die Dokumentation der BtM-Bestandskontrolle in einem Wohnbereich für ein BtM als Bedarfsmedikation eines Bewohners durch den jeweiligen behandelnden Arzt seit November 2024.

Rechtsgrundlage nach Art. 7 PflWoqG

Beratung:

Die BtM-Dokumentation sollte entsprechend der Betäubungsmittelverordnung (BtMVV) durchgeführt werden. Gemäß § 13 der BtMVV sind die Eintragungen über Zugänge, Abgänge und Bestände der Betäubungsmittel sowie die Übereinstimmung der Bestände mit den geführten Nachweisen am Ende eines jeden Kalendermonats zu prüfen und sofern sich der Bestand geändert hat, durch Namenszeichen und Prüfdatum zu bestätigen. Für den Fall, dass die Nachweisführung mittels elektronischer Datenverarbeitung erfolgt, ist die Prüfung auf der Grundlage der zum Monatsende angefertigten Ausdrucke durchzuführen. Dies kann eine Manipulation der BtM-Dokumentation sowie ein Missbrauch der BtM verhindern.

Es wird empfohlen, die monatlichen BtM-Bestandskontrollen entsprechend der BtM-Verordnung durchzuführen.

8. Qualitätsbereich: Hygiene und Infektionsprävention

Mangelfrei Mangelfeststellung Kein Prüfgegenstand

Erstmals festgestellter Mangel Anzahl: 1

Erneuter Mangel Anzahl:

In Fortsetzung festgestellter Mangel Anzahl:

Erheblicher Mangel Anzahl:

III. 8. 1. Erstmals festgestellte Mängel

III. 8. 1. 1. Mangel

Sachverhalt:

Am Tag der Begehung war der Zugang zu den Handwaschplätzen und Steckspülautomaten in den Unreinräumen in zwei Wohnbereichen durch abgestellte Wäscheabwurfwagen sowie einen Lifter versperrt.

Rechtsgrundlage nach Art. 3 Abs. 2 Nrn. 5b und 5c PflWoqG

Beratung:

Die Wäscheabwurfwagen können in unreinen Räumen zwischengelagert werden, Lifter aufgrund Kontaminationsrisiko nicht. Für die Unrein-/Fäkalienräume sollte eine ausschließlich zweckgebundene Nutzung gewährleistet werden.

Es wird empfohlen, den Zugang zu den Handwaschplätzen und Steckbeckenspülautomaten in den Unrein-/Fäkalienräumen freizulassen.

9. Qualitätsbereich: Personal und personelle Mindestanforderungen

Mangelfrei Mangelfeststellung Kein Prüfgegenstand

10. Qualitätsbereich: Mitwirkung und Mitbestimmung

Mangelfrei Mangelfeststellung Kein Prüfgegenstand

11. Qualitätsbereich: Bauliche Mindestanforderungen

Mangelfrei Mangelfeststellung Kein Prüfgegenstand

Hinweis: Badewannen-, Dusch- und Waschtischarmaturen müssen über einen Verbrühschutz verfügen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 AVPfleWoqG).

Am Tag der Prüfung konnte der Verbrühschutz aufgrund von Arbeiten an der Heizungs-/Warmwasseranlage nicht überprüft werden.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen bei der

**Stadt Regensburg
Seniorenamt
Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen,
Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA)
Johann-Hösl-Str. 11
93053 Regensburg**

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Wenn Widerspruch eingelegt worden ist und über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden sollte, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047

Regensburg, erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

V. Kostenentscheidung in Bezug auf die durchgeführte Prüfung

Da bei der Prüfung nach Art. 11 PflWoqG am 09. Juli 2025 in den seitens des Fachbereichs Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA / Heimaufsicht) überprüften Bereichen Mängel festgestellt wurden, wurden für diese Prüfung Kosten festgesetzt. Hierüber erging ein gesonderter Kostenbescheid.

Die Qualitätsempfehlungen wurden im Abschlussgespräch thematisiert und die Mitarbeiter der Einrichtung dementsprechend beraten.

Gem. Art. 17b Abs. 2 PflWoqG hat der Träger das Ergebnisprotokoll nach Ablauf der Frist nach Art. 17b Abs. 1 PflWoqG unverzüglich der Bewohnervertretung zu übermitteln.

Gem. Art. 17b Abs. 3 S. 1 PflWoqG hat der Träger eine Kurzfassung des Ergebnisprotokolls zeitnah, spätestens jedoch innerhalb von sechs Wochen, in geeigneter und verständlicher Form zu veröffentlichen. Gem. Art. 17b Abs. 3 S. 2 PflWoqG beinhaltet die Kurzfassung Angaben zu Strukturdaten und allgemeine Informationen, sowie eine Auflistung der geprüften Qualitätsbereiche. Zusätzlich ist in der Kurzfassung auf das Einsichtsrecht nach Art. 17b Abs. 4 PflWoqG besonders hinzuweisen (Art. 17b Abs. 3 S. 3 PflWoqG). Der FQA Stadt Regensburg ist der Ort und das Datum der Veröffentlichung mitzuteilen.

Die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern, die Sozialverwaltung des Bezirks Oberpfalz, die Regierung der Oberpfalz, der Medizinische Dienst Bayern (MD), Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. (PKV), das Landratsamt Regensburg - Gesundheitsamt sowie die Einrichtung erhalten einen Abdruck dieses Schreibens zur Kenntnisnahme.

Wir danken bei dieser Gelegenheit nochmals allen Mitarbeitern der Einrichtung für ihr Entgegenkommen sowie für die konstruktive Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Meixner